#### Sozialdemokratische Partei Deutschlands Kreisverband Rottweil – Der Vorsitzende



SPD-KV Rottweil | Klaus Eisenhardt | Riedbühlstraße 24/1 | 72189 Vöhringen
An den

 Landesparteitag der SPD Baden-Württemberg am 27./28.11.2009 in Karlsruhe

Vöhringen, 11. Oktober 2009

# Antrag an den Landesparteitag der SPD Baden-Württemberg

Der Vorstand des SPD Kreisverbands Rottweil hat auf seiner Sitzung am 10. Oktober 2008 einstimmig beschlossen, den nachfolgenden Antrag an den Landesparteitag der SPD Baden-Württemberg zu stellen:

"Der Parteitag möge beschließen, entsprechend der beigefügten Anlage den § 17 «Mitgliederentscheid» des Landesstatuts der SPD Baden-Württemberg zu ändern und um einen § 17a «Verfahren des Mitgliederentscheids» zu erweitern".

#### Ziel des Antrags:

Ziel des Antrags ist es, den Gedanken der "Direkten Demokratie" innerhalb der SPD zu stärken und aus diesem Grund das Instrument des Mitgliederentscheids zu einer praktikablen zweiten Säule der innerparteilichen Willens- und Meinungsbildung auszubauen.

#### Zur Begründung:

Die Praxis der vergangenen Jahrzehnte zeigt, dass die Hürden für die Durchführung eines Mitgliederentscheids in der SPD zu hoch sind. Die einzig erinnerlichen Befragungen der Mitglieder waren auf Bundesebene der Mitgliederentscheid zur Wahl des Bundesvorsitzenden im Jahr 1993 und auf Landesebene die Urwahl zur Spitzenkandidatur bei der Landtagswahl 2001.

Dabei gibt es Themenfelder genug, die von den Mitgliedern nicht nur kompetent diskutiert, sondern auch entschieden werden können. Die Antragsteller denken hier in erster Linie an Fragen der grundsätzlichen Ausrichtung der SPD in einzelnen Politikfeldern.

Ein gutes Beispiel ist die Bildungspolitik - ein Feld, das viele Mitglieder in ihrer Rolle als Eltern betrifft und zu dem alle Mitglieder als ehemalige Schüler kompetent beitragen können. Andere Beispiele sind die Verkehrs- und Energiepolitik, deren Auswirkungen alle Mitglieder direkt betreffen und zu denen alle Mitglieder einen direkten Bezug haben. Und: Gäbe es ein stärkeres Votum der SPD für den Ausstieg aus der Atomenergie, als einen Beschluss ihrer Mitglieder?

Die Vorteile von Mitgliederentscheiden liegen auf der Hand:

- a) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion können sich auf eine breite Zustimmung ihrer Mitglieder berufen. Dieser Punkt gibt ihren politischen Positionen sowohl in der Debatte als auch in der Öffentlichkeit deutlich mehr Anerkennung und Gewicht.
- b) Die Motivation und Identifikation der Parteimitglieder steigt, wenn sie in politischen Grundsatzfragen ihre Stimme nicht nur erheben sondern auch abgeben dürfen.
- c) Die Diskussion zu politischen Grundsatzfragen wird in den Ortsvereinen und Kreisverbänden im Zuge von Mitgliederentscheiden deutlich zunehmen.

Der Änderungsvorschlag des Kreisverbands Rottweil lehnt sich inhaltlich in allen wesentlichen Punkten an das Bundesstatut an. Er unterscheidet sich jedoch durch

- die niedrigeren Eingangshürden zur Initiierung von Mitgliederentscheiden,
- die geringere Zustimmungsquote zur Annahme von Mitgliederentscheiden sowie
- die vereinfachten Durchführungsverordnungen, die dem Fortschritt durch moderne Kommunikationsmittel Rechnung tragen.

Im Vorfeld geäußerte Bedenken, die Änderung des Landesstatuts würde zu einer Inflation von Mitgliederentscheiden führen, teilen die Antragsteller nicht. Es darf davon ausgegangen werden, dass Mitglieder, Funktionsträger und Gremien das Instrument "Mitgliederentscheid" verantwortungsvoll und zum Wohle der Partei einsetzen. Zumal ein begrenzender Faktor bleibt: Die Einschätzung darüber, ob die erforderliche Zustimmung erzielt werden kann.

Ein bedenkenswerter Aspekt zum Schluss: Sollte der Mitgliederentscheid als Instrument der innerparteilichen Willens- und Meinungsbildung auch nach der Änderung des Landesstatuts nicht stärker nachgefragt werden als bisher, so wirkt sich die Änderung nicht negativ auf die Arbeit der Partei aus.

Für den SPD-Kreisverband Rottweil Klaus Eisenhardt, Vorsitzender Anhang zum Antrag auf Änderung/Ergänzung des § 17 des Landestatuts

# Vorschlag für die Änderung und Ergänzung des § 17 "Mitgliederentscheid" im Organisationsstatut der SPD Baden-Württemberg

## Bisheriger § 17:

# § 17 Mitgliederentscheid

Die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Organisationsstatuts der SPD gelten für den Bereich des Landesverbandes Baden-Württemberg entsprechend.

### Neuformulierung (in Anlehnung an das Organisationsstatut der Bundes-SPD)

Dieser Formulierungsvorschlag basiert auf den §§ 13 und 14 des Bundesstatuts der SPD, die den Mitgliederentscheid regeln. Formulierungen, die inhaltlich vom Bundesstatut abweichen, sind unterstrichen.

## § 17 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

  <u>Der Spitzenkandidat oder die Spitzenkandidatin für die Landtagswahl kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.</u>
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
  - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
  - b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
  - c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von <u>5</u>

  <u>Prozent</u> der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
  - a) die Mitgliederversammlungen von mindestens 20 Ortsvereinen oder
  - b) die Kreiskonferenzen von mindestens zwei Kreisverbänden beantragen oder
  - c) der Landesparteitag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt oder
  - c) der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

- Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall der Unterabsätze 4 a) + 4 b) kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ¼ der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (7) Der Landesvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

#### § 17a Verfahren des Mitgliederentscheids

- (1) Der Landesvorstand legt einen Zeitraum von zwei Wochen fest, innerhalb dessen die Ortsvereine die Abstimmung durchführen müssen. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- (2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des <u>Abstimmungszeitraums</u> zu veröffentlichen.
- (3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist.
- (4) Der Landesvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung <u>des Abstimmungszeitraums</u> sowie für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel bzw. einer geeigneten digitalen <u>Gestaltungsvorlage an die Ortsvereine verantwortlich.</u>
- (5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Kreisverbände weiterleiten.
  - <u>Die Öffnung der Urnen und Auszählung des Mitgliederentscheids durch die Ortsvereinsvorstände findet einheitlich einen Tag nach dem Ende des Abstimmungszeitraums statt.</u>
- (6) Die Kreisverbände teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Landesvorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Kreisverbänden für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.
- (7) Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreisverbände zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(8)	Bei der Bestimmung des <u>Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin für die Landtagswahl</u> durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.